



Satzung des Imkervereins Gelsenkirchen e. V.

Fassung vom 16.01.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 2007 gegründete Imkerverein Gelsenkirchen e. V. hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Imkervereins

Der Imkerverein ist ordentliches Mitglied eines dem Deutschen Imkerbund angeschlossenen Landesverbandes.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes e. V. soweit personell möglich
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit der Person für den Vorsitz des Kreisimkervereins.
7. Führung einer eigenen Imkerschule mit der Möglichkeit regionaler und überregionaler Ausbildung/Weiterbildung für Imkerinnen, Imker und Interessierte entsprechend den Richtlinien des Verbandes.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. In dieser Erklärung hat das Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen.



Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, und zwar einstimmig. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder können mit Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied des Vereins werden. Sie haben kein volles Stimmrecht. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten steht diesen Mitgliedern nicht zu.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder um die Bienenzucht erworben haben. Sie können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand per Einschreiben schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in § 18 geregelt.

§ 9 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet.

Der Beitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Betreuergruppe der Imkerschule
4. die Betreuergruppe für die Jugendarbeit



§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht der Person für die Kassenführung; Bericht der mit der Kassenprüfung beauftragten Personen
3. Etat für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der satzungsgemäßen Mitglieder
6. Festsetzung der Beiträge

Weitere Tagesordnungspunkte für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die Einladung gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht mindestens drei der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Teilen den Mitgliedern bekannt zu geben und in der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Person für den Vorsitz, bei deren Verhinderung, von der Person für den stellvertretenden Vorsitz und der Person für Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Person für den Vorsitz
2. Person für den stellvertretenden Vorsitz
3. Person für Schriftführung
4. Person für die Kassenführung

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird, wenn nicht eine außerordentliche Hauptversammlung andere Bestimmungen trifft, für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Person für den Vorsitz, die Person für den stellvertretenden Vorsitz, die Person für die Schriftführung und die Person für die Kassenführung sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der Verein wird durch die Person für den Vorsitz einzeln oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



Der Vorstand tritt auf Einladung der Person für den Vorsitz zusammen. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder ein Vorstandsmitglied es bei der Person für den Vorsitz beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person für den Vorsitz, bei deren Abwesenheit die Person für den stellvertretenden Vorsitz.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat.

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes sind zwei beisitzende Personen durch die Hauptversammlung zu wählen. Diese haben bei Entscheidungen des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 15 Betreuergruppen

a) Betreuergruppe der Imkerschule

Die Betreuergruppe besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die jährlich in der Hauptversammlung gewählt werden. Diesen Mitgliedern obliegen alle Arbeiten der Imkerschule. Über alle durchgeführten Arbeiten und vorgesehenen Arbeiten sollen schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden. Die interne Aufteilung stimmen die Mitglieder unter sich ab.

b) Betreuergruppe für Jugendarbeit

Die Betreuergruppe besteht aus Vereinsmitgliedern, die jährlich in der Hauptversammlung bestätigt werden. Diesen Mitgliedern obliegen alle Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen, soweit die Imkerschule nicht betroffen ist. Insbesondere der Kontakt zu Schulen und Kindergärten soll gepflegt werden. Über alle durchgeführten Arbeiten und vorgesehenen Arbeiten sollen schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden. Die interne Aufteilung stimmen die Mitglieder unter sich ab.

§ 16 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt im Rahmen der von der Hauptversammlung gegebenen generellen Richtlinien die Führung der üblichen Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet auf der ordentlichen Hauptversammlung den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen und zu begründen. In dem Etatentwurf sind die voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres spezifiziert aufzuführen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie können gegen entsprechenden Nachweis den Ersatz für Auslagen und Tagegelder verlangen.

Die Person für den Vorsitz leitet die Hauptversammlung und die Sitzung des Vorstandes. Bei Verhinderung übernimmt die stellvertretende Person diese Aufgabe.

Die Person für Schriftführung erledigt in Absprache mit der Person für den Vorsitz die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins. Soweit notwendig, sind die anderen Vereinsmitglieder durch Protokollabschriften zu unterrichten.

Die Person für die Kassenführung verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.



§ 17 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person für die Revision sowie eine Vertretung. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 18 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

Falls ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit folgende Maßnahmen beschließen:

1. schriftliche Verwarnung
2. zeitlich begrenztes Verbot die Anlage zu betreten und zu benutzen
3. Ausschluss aus dem Verein

Vor Verhängung der genannten Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist. Dem Ausschluss müssen jedoch zwei schriftliche Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt, und deren letzte Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, vorausgegangen sein.

Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein erlischt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter drei herabsinkt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung, die frühestens zwei Wochen später einzuberufen ist, muss der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung wird der Auflösungsbeschluss wirksam.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, bei dem der Verein am Tag der Auflösung Mitglied ist, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht verwendet werden darf.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gelsenkirchen-Buer.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.